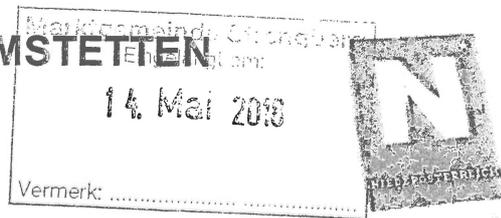


BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Anlagenrecht

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



AMW2-WA-04260/002
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bham@noel.gv.at
Fax: 07472/9025-21231 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024651

Beilagen			
07472 9025			
Bezug	BearbeiterIn	Durchwahl	Datum
	Gassner Regina	21286	08.05.2018

Betrifft

Brunnengemeinschaft Au-Neu; Wasserversorgungsanlage (Nutzwasser);
Politische Gemeinde: Strengberg, KG: Thürnbuch, Grundstück Nr.: 1031; wasserrechtliches Verfahren - **Verhandlung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch

- A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
- B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 12. Februar 2004, AMW2-WA-04260/001, wurde den Mitgliedern der Brunnengemeinschaft Au-Neu neu die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb eines Grundwasserbrunnens auf Grundstück Nr.: 1031, KG Thürnbuch, Marktgemeinde Strengberg, mit einer maximalen Wasserentnahme von 0,2 l/s bzw. 17,5 m³/d zur Versorgung der jeweils zugehörigen Liegenschaften mit Nutzwasser erteilt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 4. April 2008, AMW2-WA-04260/001, wurde den Mitgliedern der Brunnengemeinschaft Au das Recht bis zum 31. März 2019 wiederverliehen.

Mit Schreiben vom 21. August 2017 suchte die Konsensinhaberin um Wiederverleihung dieses Rechtes an.

Der gegenständliche Brunnen dient zur Nutzwasserversorgung von 14 Liegenschaften und ist als Bohrbrunnen ausgeführt.

Die näheren Einzelheiten gehen aus dem bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten aufliegenden Projekt hervor.

Darüber setzt die Bezirkshauptmannschaft Amstetten eine mündliche Verhandlung mit der Zusammenkunft aller Teilnehmer für

Montag, den 02. Juli 2018 um 09:00 Uhr
Treffpunkt: Gemeindeamt Strengberg

an.

Hinweis

- Lassen sich Teilnehmer bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sein.
- **Einwendungen** müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten oder während der Verhandlung vorgebracht werden, widrigenfalls die Parteistellung verloren geht.

Hinweis

Zur Verhandlung werden

- der Antragsteller,
- die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sowie
- jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll, geladen.

Die anderen Parteien und sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, geladen.

Bei dieser Verhandlung soll geprüft werden, ob das Vorhaben den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes entspricht. Die Wasserrechtsbehörde hat dabei die Möglichkeit, Auflagen bzw. Bedingungen vorzuschreiben.

Rechtsgrundlagen

§§ 10, 11, 12, 21, 22, 98 Abs. 1, 105, 107 und 108 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Die Bezirkshauptfrau

Mag. G e r e r s d o r f e r



Amtstafel Marktgemeinde Strengberg

angeschlagen am : 17. MAI 2010

abgenommen am :